

## Verfassungsrechtliche Integrationsgrenzen

Das währungspolitische Schicksal des Euro droht den Einigungsprozess der EU insgesamt zu gefährden. Ihre Mitgliedstaaten versuchen, dem entgegenzuwirken und die Finanzstabilität in der Währungsunion zu wahren. Auf europäischer Ebene schuf der ECOFIN-Rat hierzu am 11. 5. 2010 einen europäischen Stabilisierungsmechanismus. Dieser stützt sich auf Art. 122 II AEUV und sieht die finanzpolitischen Turbulenzen



eines Mitgliedstaats als ein „außergewöhnliches Ereignis, das sich seiner Kontrolle entzieht“. Die No-Bail-Out-Klausel aus Art. 125 I 2 AEUV wird damit weitgehend konterkariert. Das europäische Vertragswerk und – ihm folgend – das nationale Gesetz setzen damit allerdings einen Prozess in Gang, der so von dem deutschen Verfassungsgeber nie beschlossen wurde. Denn Art. 23 I GG erfordert (noch immer) eine Europäische Union, deren Kompetenzen denen der Mitgliedstaaten subsidiär nachgeordnet sind. Das *BVerfG* hat nicht zuletzt deswegen klargestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein „souverän bleibender Staat“ sein muss (NJW 2009, 2267 – Vertrag von Lissabon). Nur der deutsche Gesetzgeber selbst kann diese Integrationsgrenzen wahren (vgl. Kube/Reimer, NJW 2010, 1911 [1916]).

Handelt es sich bei alledem nur um akademische Fragen ohne konkret normative Bezüge? Das Gegenteil ist der Fall – nicht nur wegen der schieren Größe aller genannten Summen und den daraus folgenden Konsequenzen. Die nun beschleunigt betriebene europäische Integration hat eine Verfassungsrelevanz, die all jene Juristen beschäftigen muss, die zu ihrem Berufsantritt dem Grundgesetz die Treue geschworen haben. Wie weit diese Verfassungsrelevanz geht, zeigt die Forderung aus dem EU-Parlament, das Grundgesetz müsse notfalls geändert werden, sofern das *BVerfG* in den Verfahren 2 BvR 987/10, 1099/10 und 1485/10, in denen am 5. 7. in Karlsruhe mündlich verhandelt wurde, auf einen Verfassungsverstoß erkennen sollte.

Wozu genau hat sich der Jurist unter dem Grundgesetz qua Eid verpflichtet? Ist der Treueschwur dynamisch in dem Sinne, dass er jede derartige Verfassungsänderung schon antizipiert, bis hin zur Schaffung eines autonomen Gouverneursrats mit Immunität, Vollstreckungsfreiheit und unantastbaren Archiven? Oder verpflichtet er zur Bewahrung von – ewig garantierten – Kernbereichen? In der mündlichen Verhandlung vor dem *BVerfG* am 5. 7. sprach Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble in seinem Eingangsvortrag von einem „sensiblen Grenzgebiet“ zwischen Politik und Recht. Ist es aber nicht gerade ein Wesenskern unseres Grundgesetzes, dass das Recht der Politik Grenzen setzt – und nicht umgekehrt? Allzu groß ist die Gefahr, dass ohne wahre Not aus Art. 122 II AEUV ein status necessitatis erwächst, den niemand in Europa wünschen kann.